

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Staatsanwaltschaft I
des Kantons Zürich

12. März 2012

Geschäftskontrolle

Expl. STA I



Geschäfts-Nr.: TB110129-O/U/gk

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. K. Balmer, Präsident, Dr. P. Martin und Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Gürber

OBERSTAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH

9. März 2012

GESCHÄFTSKONTROLLE

Beschluss vom 7. März 2012

in Sachen

1. Monika Astrid Brunswiler, geboren 29. Mai 1962, von Gossau SG, Rudenzweg 74, 8048 Zürich,
2. Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Besondere Untersuchungen, Zweierstr. 25, 8004 Zürich,

Gesuchstellerinnen

gegen

1. Kay Rafael Hofer, geboren 25. März 1981, von Langnau im Emmental BE, Polizist, c/o Stadtpolizei Zürich, Militärstr. 105, 8004 Zürich,
2. Michael Sommerhalder, geboren 21. Juli 1973, von Hornussen AG, Polizist, c/o Stadtpolizei Zürich, Militärstr. 105, 8004 Zürich,

Gesuchsgegner

1 verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Lorenz Erni, Eschmann & Erni, Ankerstr. 61, Postfach, 8026 Zürich

2 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Jürg Bettoni, Bettoni & Partner, Hermann Götz-Str. 21, Postfach 2290, 8401 Winterthur

betreffend **Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung**

Erwägungen:

I.

Nach Einsicht in die Überweisungsverfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2011 (Urk. 2 S. 2), die Überweisungsverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich an die Oberstaatsanwaltschaft vom 19. Dezember 2011 (Urk. 2) sowie die von Monika Brunswiler am 3. September 2011 bei der Kantonspolizei gemachte Strafanzeige wegen Körperverletzung und Amtsmissbrauch (Urk. 3/3) und den mit Schreiben vom 28. Oktober 2011 gestellten Strafantrag wegen Hausfriedensbruch (Urk. 3/7),

in der Erwägung,

dass die hiesige Kammer des Obergerichts des Kantons Zürich gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO und § 148 Satz 1 GOG zur Beurteilung von Gesuchen betreffend Ermächtigung zur Strafverfolgung (Untersuchungseröffnung / Nichtanhandnahme) gegen Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB zuständig ist,

dass das Obergericht zwar nach dem Wortlaut von § 148 Satz 1 GOG über die Eröffnung oder Nichteröffnung einer Strafuntersuchung entscheidet, es in der Sache jedoch um eine Ermächtigung geht, deren Zweck der Schutz der Staatsbediensteten vor mutwilliger Strafverfolgung ist, ein Strafverfahren mithin erst durchgeführt werden soll, wenn eine Behörde ihre Zustimmung dazu erteilt hat,

dass die hiesige Kammer im Lichte dieser Erwägungen im vorliegenden Verfahren als blosse Ermächtigungsbehörde amtet, wobei sie nicht über die Frage zu entscheiden hat, ob eine Strafuntersuchung gegen Beamte tatsächlich zu eröffnen ist, sondern vielmehr aufgrund einer eher summarischen, ausschliesslich strafrechtliche Aspekte berücksichtigenden Prüfung zu beurteilen hat, ob eine Ermächtigung zum Entscheid der Staatsanwaltschaft über Eröffnung od. Nichtanhandnahme zu erteilen ist, wobei insbesondere über das Vorliegen eines hinreichenden Anfangsverdachts nicht im Detail zu befinden ist (vgl. zum Ganzen BGer vom 15. Juli 2011 [1B_77/2011], E. 2.3 ff.; so auch ausdrücklich der Regierungs-

rat in der Weisung vom 1. Juli 2009 bezüglich der kantonalen Regelung im GOG [Amtsblatt des Kantons Zürich 2009, S. 1632]),

dass die Staatsanwaltschaft beantragt, die Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung sei zu erteilen, weil nach summarischer Prüfung ein deliktsrelevanter Verdacht nicht ausgeschlossen werden könne (Urk. 2 S. 1) und die beiden Gesuchsgegner am 28. Februar 2012 bzw. 29. Februar 2012 auf eine substantiierte Stellungnahme dazu und auf die Stellung eines eigenen Antrages verzichtet haben (Urk. 15 und Urk. 17),

dass die von der Anzeigenerstatterin erhobenen Vorwürfe aus gegenwärtiger Sicht nicht zum Vornherein und klarerweise unbegründet erscheinen,

dass auch die übrigen Voraussetzungen zur Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung erfüllt sind, womit die Ermächtigung zum Entscheid über Eröffnung bzw. Nichtanhandnahme zu erteilen ist,

dass im Ermächtigungsverfahren keine Kosten erhoben und keine Prozessentschädigungen ausgerichtet werden,

dass gegen diesen Entscheid Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 lit. a BGG erhoben werden kann (vgl. BGer vom 15. Juli 2011 [1B_77/2011], E. 1.3.1),

in Anwendung von Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO und § 148 Satz 1 GOG;

wird beschlossen:

1. Der Staatsanwaltschaft wird die Ermächtigung zur Strafverfolgung (Untersuchungseröffnung / Nichtanhandnahme) gegen die Gesuchsgegner erteilt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an:

- Monika Astrid Brunschwiler (per Gerichtsurkunde)
- Rechtsanwalt Dr. iur. Lorenz Erni, Eschmann & Erni, Ankerstr. 61, Postfach, 8026 Zürich, zweifach, für sich und den Gesuchsgegner 1, (per Gerichtsurkunde)
- Rechtsanwalt lic. iur. Jürg Bettoni, Bettoni & Partner, Hermann Götz-Str. 21, Postfach 2290, 8401 Winterthur, zweifach, für sich und den Gesuchsgegner 2, (per Gerichtsurkunde)
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich zur Kenntnisnahme, ad A-1/2011/206 (VAR), (gegen Empfangsschein)
- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, ad VBM 1621, unter Rücksendung der eingereichten Akten [Urk. 3], (gegen Empfangsschein).

5. **Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 7. März 2012

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:



lic. iur. K. Balmer

Gerichtsschreiberin:



lic. iur. A. Gürber